

8. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Eppstein (Abfallsatzung - Abfs)

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der CoronaPandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915). § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2026 den nachstehenden 8. Nachtrag zur Abfallsatzung vom 18.12.2014 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzung des Wertstoffhofes ist ausschließlich Einwohnern/innen der Stadt Eppstein und den Eigentümern von Objekten im Stadtgebiet von Eppstein gestattet.

§ 2

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen – jedoch frühestens am Abend vorher-, spätestens um 07:00 Uhr, an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. In Ausnahmefällen können die sperrigen Abfälle bereits am Wochenende zuvor bereitgestellt werden, sofern für die Bereitstellung Hilfe von weiteren Personen benötigt wird. Die Regelungen des § 10 Abs. 6 sind zu beachten.

§ 3

§ 16 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

Als Grundgebühr pro Wohnung bzw. Gewerbebetrieb werden je angefangenen Monat 5,85 € erhoben.

§ 4

§ 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück tatsächlich zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Nutzung folgender Gefäße:

	Leerung 14-täglich	Leerung wöchentlich
60 l Gefäß	127,20 Euro/Jahr	
80 l Gefäß	141,60 Euro/Jahr	
120 l Gefäß	211,80 Euro/Jahr	
240 l Gefäß	423,60 Euro/Jahr	
1.100 l Gefäß		2.734,20 Euro/Jahr

§ 5

§ 19 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 + 3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 8 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2 + 3; 6 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 10 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 10 Abs. 5 Abfallgefäße an anderen als den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen oder deren Vorabend (in Ausnahmefällen, wenn der Abfuhrtag auf einen Montag fällt, bereits freitags) außerhalb des Grundstücks abstellt,
7. entgegen § 10 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Sperrige Abfälle an anderen als den öffentlich bekannt gegebenen Einsammlungstagen oder deren Vorabend (in Ausnahmefällen bereits am Wochenende zuvor) außerhalb des Grundstücks bereitstellt,
9. entgegen § 11 Abs. 3 sperrige Abfälle nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
11. entgegen § 13 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten des Stadt Eppstein den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

13. entgegen § 14 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,

14. entgegen § 14 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt Eppstein nicht unverzüglich mitteilt,

15. entgegen § 14 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt Eppstein nicht unverzüglich mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 13 können mit einer Geldbuße 5 EUR bis zu 50.000,- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 14 und 15 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(2) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Eppstein.

§6

Der 8. Nachtrag der Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Eppstein, 17.09.2026

Der Magistrat der Stadt Eppstein

Gez.
Alexander Simon
Bürgermeister

Gez.
Andrea Sehr
Erste Stadträtin